

Notiz die Historiographie in der Regel von Gesetzen nahm¹⁰⁰). Schwerer wiegt indes, daß das *Carmen* des unbekannten Bergamasken, das als einzige zeitgenössische Quelle überhaupt Nachrichten darüber bringt, die Promulgation des Gesetzes anlässlich Barbarossas Aufenthalt bei Bologna zu Pfingsten 1155 berichtet, bei der Schilderung des ronkalischen Reichstages hingegen, obwohl sich der Autor ausgezeichnet informiert zeigt, kein Wort darüber verliert. Es ist längst erwiesen, daß das *Carmen* eine zuverlässige und ohne Einschränkungen ernstzunehmende, wertvolle Quelle darstellt. Der Verfasser des in den 1160er Jahren entstandenen Gedichtes stand in Verbindung mit dem kaiserlichen Hof und wurde offenkundig von der Kanzlei mit Material versorgt¹⁰¹). Daß die Schilderung von Barbarossas Begegnung mit den bolognesischen Rechtsgelehrten unter anderem auf der Kenntnis des Wortlautes der *Habita* beruht, wurde zuvor schon erwähnt. Angesichts der vorzüglichen Kenntnisse des Dichters und seiner Zuverlässigkeit in chronologischen Angaben läßt sich auch nicht das kleinste Argument dafür beibringen, daß die Erzählung vom Scholarenprivileg aus kompositorischen Gründen unter Berufung auf die „poetische Lizenz“¹⁰²) in das Jahr 1155 transponiert worden sei. Bei dem zweifellos hoch zu veranschlagenden propagandistischen Wert des prokaiserlichen *Carmen* hätte eine unmotivierte, für die Zeitgenossen sofort erkennbare chronologische Unrichtigkeit gewiß eine Beeinträchtigung der Wirkung bedeutet.

Wir müssen uns endgültig von der Fixierung auf Roncaglia freimachen, die auf der durch die Druckausgaben seit 1475 verbreiteten Datumzeile der *Habita* basiert¹⁰³). Offensichtlich handelt es sich um eine spätere, vermutlich im 15. Jahrhundert entstandene Zutat, die das Ergebnis gelehrter Überlegungen war. Möglicherweise bot der Überlieferungszusammenhang der *Habita* mit den ronkalischen Gesetzen in den *Libri feudorum* den Ausgangspunkt dafür, vielleicht auch das als unmittelbare Parallele aufgefaßte Beispiel der *Authentica „Sacramenta puberum“*, deren Text sich zuerst im Landfrieden des Jahres 1158

¹⁰⁰) Vgl. etwa die Beobachtungen bei Finsterwalder S. 1f.

¹⁰¹) Vgl. dazu *Carmen de gestis*, ed. Schmale-Ott S. XXXIV.

¹⁰²) So etwa Kaufmann (wie Anm. 2) S. 164, vgl. aber auch die Zustimmung Denifles oben S. 148 bei Anm. 87.

¹⁰³) Die Datumzeile findet sich zuerst in dem mit 24. Juni 1475 datierten, in Nürnberg hergestellten zweitältesten Wiegendruck des *Codex Justinianus* (GW 7723); sie fehlt im ältesten mit 26. Januar 1475 datierten Wiegendruck (GW 7722), ist aber in allen übrigen mir erreichbaren Inkunabeln (GW 7731, 7734, 7735, 7738, 7741—7745) enthalten.